

# Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Siemens Weltinvest Aktien (ISIN: DE0009772624)

## **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen: Siemens Weltinvest Aktien**

Die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens „Siemens Weltinvest Aktien“ werden mit Wirkung zum 13. November 2023 geändert.

Das OGAW-Sondervermögen fördert ökologische und / oder soziale Merkmale gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“). Die entsprechenden Anpassungen erfolgten in § 2 („Anlagegrenzen“) der BABen. Darüber hinaus erfolgten in den BABen im § 2 Anlagegrenzen noch redaktionelle Anpassungen in den Nummern 3, 4, 5 und 8.

Des Weiteren wurde § 5 Ausgabe und Rücknahmepreis Nummer 1 der BABen aller oben aufgeführten Sondervermögen wie folgt geändert: „Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.“ Von diesen Änderungen unberührt bleiben die Anlagestrategie des Fonds und die Rechte der Anleger.

Die Änderungen der BABen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. Sie werden nebst des aktualisierten Verkaufsprospekts auf unserer Internetseite veröffentlicht ([www.siemens.de/publikumsfonds](http://www.siemens.de/publikumsfonds)).

Sie haben das Recht Ihre Anteile am Siemens Weltinvest Aktien bis zum 13. November 2023 kostenlos zurückzugeben. (Näheres regelt der Verkaufsprospekt im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen".)

Nachfolgend die geänderten und durch die BaFin genehmigten Abschnitte des § 2 Anlagegrenzen und § 5 Ausgabe und Rücknahmepreis der Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen, welche mit Wirkung zum 13. November 2023 in Kraft treten.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen unter:

Telefon: +49 89 7805-1067 oder

E-Mail : [vermoegensanlagen@siemens.com](mailto:vermoegensanlagen@siemens.com)  
gerne zur Verfügung.

München, im Oktober 2023

**Siemens Fonds Invest GmbH**

Die Geschäftsführung

# Besondere Anlagebedingungen Siemens Weltinvest Aktien

## (§ 1 unverändert)

### § 2 Anlagegrenzen

1. (unverändert)

2. Das OGAW-Sondervermögen fördert ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“).

Mehr als 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1 angelegt deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung ökologische oder soziale Merkmale fördern. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch so genannte ESG Kriterien berücksichtigt werden.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt („E“ engl. Environment)
- Soziales („S“ engl. Social) und
- gute Unternehmensführung („G“ engl. Governance).

Das OGAW-Sondervermögen investiert demnach überwiegend in Titel, die diesen beworbenen ESG-Eigenschaften entsprechen.

Bei der ESG-Analyse werden Titel ausgeschlossen, die gegen die United Nations Global Compact Prinzipien verstoßen.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn

- sie in den Geschäftsfeldern geächteter Waffen oder Tabak tätig sind und/oder
- gegen sie nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Arbeitsnormen (einschließlich ausbeuterischer Kinderarbeit) und Menschenrechten, Umwelt bzw. Korruption (einschließlich Erpressung und Bestechung) vorliegen.

Länder werden ausgeschlossen, wenn

- sie das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) nicht ratifiziert haben
- sie gemäß dem aktuellen Freedom House-Rating nicht als „frei“ eingestuft werden (Demokratie) und
- sie gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind bzw. gegen diesen verstoßen.

3. Vorbehaltlich der in § 2 Nr. 1 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassenen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (unverändert)

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; (unverändert)

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind; (unverändert)

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. (unverändert)

4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

5. Bis zu 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten i. S. v. § 1 Nr. 2 der BABen gehalten werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

6. (unverändert)

7. (unverändert)

8. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteile i. S. v. § 1 Nr. 4 der BABen gehalten werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder des ausländischen offenen Investmentvermögens oder der ausländischen Verwaltungsgesellschaft mindestens 51 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Aktien angelegt werden.

9. (unverändert)

**(§ 3 und 4 unverändert)**

**§ 5 Ausgabe und Rücknahmepreis**

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

2. (unverändert)

**(§ 6 bis 9 unverändert)**